

# **Eigenbetriebssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau - bereinigte Fassung -**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 119) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 12. Nov. 1993 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet und bei Bedarf in Nachbargemeinden mit Trink- und Brauchwasser sowie die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Hessisch Lichtenau".

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.200.000,- €. Davon werden zugeordnet:

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| 1. den Einrichtungen Wasser   | 2.800.000,00 € |
| 2. den Einrichtungen Abwasser | 3.400.000,00 € |

## **§ 4**

### **Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus je einem Betriebsleiter für den kaufmännischen und den technischen Bereich. Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

(2) Für den technischen Bereich kann ein Stellvertretender Betriebsleiter bestellt werden. Dieser handelt für den technischen Betriebsleiter im Falle dessen Verhinderung oder Abwesenheit.

(3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das EBG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(4) Die Betriebsleitung hat die Vorlage an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 8 EBG der Betriebskommission zugewiesen ist.

(5) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung

nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.

(2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter entsprechend den Regelungen der GO.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter.

## **§ 6**

### **Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichtes, der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem Bürgermeister sowie der Finanzverwaltung des Magistrats der Stadt Hessisch Lichtenau hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen, für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 7 Betriebskommission**

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes
  - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
  - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind,
3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,
4. Zwei weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebskommission**

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebsatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert zwei vom Hundert des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebsatzung im Einzelfall übersteigt;
4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;

8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen analog den Richtlinien des Magistrats
11. Aufnahme von Krediten.

(4) Durch Änderung der Betriebsatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

(5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Aufgaben des Magistrats**

(1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebsatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

(2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidung darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebsatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG;

5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EBG über einem Betrag von 25.000 €;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 25.000,-- € übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs.4 EBG;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EBG;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

#### **§ 11 Personalangelegenheiten**

(1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

#### **§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EBG sind besonders zu beachten.

#### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

#### **§ 14 Rechenschaft**

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 19. Nov. 1993

(Siegel)

Der Magistrat  
der Stadt Hessisch Lichtenau  
gez. Winter  
Bürgermeister

#### **Die vorstehende bereinigte Fassung der Eigenbetriebssatzung enthält folgende Nachträge:**

- 1. Änderungssatzung vom 12.09.1994
- 2. Änderungssatzung vom 15.12.1997
- Satzung über die Veränderung von Zuständigkeiten in der Stadt Hessisch Lichtenau vom 28.09.1999
- 4. Änderungssatzung vom 12.12.2001
- 5. Änderungssatzung vom 16.12.2002
- 6. Änderungssatzung vom 30.05.2003